

BETRIEBSSATZUNG
DER VERBANDSGEMEINDEWERKE STROMBERG
VOM 30.11.2018

Der Verbandsgemeinderat Stromberg hat aufgrund des § 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Gliederungsübersicht

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderates
- § 5 Aufgaben des Werkausschusses
- § 6 Bürgermeister/in
- § 7 Werkleitung
- § 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 – Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die **ABWASSERBESEITIGUNGSEINRICHTUNGEN** der Verbandsgemeinde Stromberg (Betriebszweig **Abwasserbeseitigung**) und der Betrieb des **FREIBADES „PANORAMABAD“ MIT GANZJÄHRIGEM SAUNABETRIEB** (Betriebszweig **Bäderwesen**) sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne der geltenden Vorschriften und der Allgemeinen Entwässerungssatzung zu erfüllen
 - der Betrieb des Freibades „Panoramabad“ mit ganzjährigem Saunabetrieb als zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde zu betreiben und zu unterhalten
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 – Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "**VERBANDSGEMEINDEWERKE STROMBERG**".

§ 3 - Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.200.000,-- Euro.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| a) der Abwasserbeseitigung | 3.100.000,-- Euro |
| b) dem Bäderwesen | 100.000,-- Euro. |

§ 4 - Aufgaben des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital
5. die Satzungen
6. die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 50.000,-- €,
7. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Wertgrenze von 25.000 € im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung,
8. die Genehmigung den Eigenbetrieb betreffende Verträge der Verbandsgemeinde mit dem/der Bürgermeister/in und den Beigeordneten ab einer Wertgrenze von 5.000 €
9. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 - Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss. Der Ausschuss hat 10 Mitglieder. Diese setzen sich aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Stromberg zusammen; wobei mindestens die Hälfte des Ausschusses aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates bestehen soll. Für jedes Mitglied gibt es 2 Stellvertreter. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten, entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
 1. a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO
b) die Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn diese 10 % des Wirtschaftsplanansatzes, mindestens jedoch 10.000 € überschreiten und bis zu einer Höhe von 25.000 € bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
 2. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind.
 3. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören.
 4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 5.000 € sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert im Einzelfall ab 2.000 €, bei Streitigkeiten vor dem Finanzgericht in allen Fällen.

Soweit in dieser Satzung keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gilt insoweit die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Stromberg.

§ 6 – Bürgermeister/in

- (1) Die/der Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzte/r und Vorgesetzte/r der Werkleitung.
- (2) Die/der Bürgermeister/in kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 - Werkleitung

- (1) Es wird je ein/e Werkleiter/in und ein/e Stellvertreter/in
 - a) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung und
 - b) für den Betriebszweig Bäderwesen bestellt.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte für den jeweils in ihrer Zuständigkeit liegenden Betriebszweig des Eigenbetriebs, d. h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 7. die Erteilung des Zwischenberichts gem. § 21 EigAnVO bis 30. September
 8. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgsplanes bis zur Höhe des Wirtschaftsplanansatzes und im Rahmen des Vermögensplanes bis zu 10.000,-- € im Einzelfall.
Über Vergaben von mehr als 5.000,-- € im Vermögensplan ist der Werksausschuss in seiner nächsten Sitzung zu informieren,
 9. der Abschluss von Verträgen, die im Einzelfall zu einer Verpflichtung aus dem Vermögensplan bis zu einem Betrag von 10.000,-- € p.a. führen,
 10. die Stundung von Forderungen bis zu 2.500 € im Einzelfall ,
 11. der Erlass von Forderungen und der Abschluss von Vergleichen bis zu 2.000 €. Bei Überschreitung dieses Betrages beim Abschluss von gerichtlichen Vergleichen ist der Widerruf im Verfahren vorzubehalten und die Entscheidung des Werksausschusses einzuholen.
 12. die Einlegung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 5.000 €.

- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die jeweilige Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeindewerke, für den ihr zugeordneten Betriebszweig, nach außen.

§ 8 – Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die/den Bürgermeister/in nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.
Diese wird mit der Verbandsgemeindekasse verbunden.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Betriebssatzungen vom 18.01.2013 (Abwasser) und 11.12.2014 (Zweckverband Schwimmbad) treten gleichzeitig außer Kraft.

Stromberg, den 30.11.2018

Anke Denker
Bürgermeisterin